



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, 23. September 2020

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Durchführung von Schulfahrten wieder ab Januar 2021, Information der Schulgemeinschaften bei bestätigten Corona-Infektionen sowie allgemeine Informationen zu Corona-Schnelltests

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuellen Infektionszahlen in Hamburg liegen nach wie vor unter denen des Zeitraums März/April und auch die Belegungszahlen in den Hamburger Krankenhäusern mit Corona-Patienten bewegen sich auf einem niedrigen Niveau. Gleichwohl sind bundesweit und in Hamburg steigende Infektionszahlen im Vergleich zum Sommer zu konstatieren. Mit Stand 21.09.2020 verzeichnen wir in den letzten zehn Tagen über alle Hamburger Schulen (inklusive Beruflich Schulen und Schulen in Freier Trägerschaft) 72 bestätigte Infektionen (59 Schülerinnen und Schüler, sechs Lehrkräfte und sieben weitere Personen) an 51 Schulen. In der Relation zur Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler sowie aller schulischen Beschäftigten also eine überschaubare Anzahl. Aber natürlich ist uns in der Behörde bewusst, dass eine bestätigte Infektion für die Schulleitung und das Schulleitungsteam mit einigem Aufwand verbunden ist. Unser Ziel ist es, Sie dabei bestmöglich zu unterstützen. Auch vor diesem Hintergrund folgen nun die nachstehenden Informationen:

Information der Schulgemeinschaften bei bestätigten Corona-Infektionen

Die Frage, wann eine Schulleitung zu welchem Zeitpunkt wen in einer Schulgemeinschaft über bestätigte Corona-Infektionen informiert, wird natürlich auch an die Behörde herangetragen. Wir setzen hier großes Vertrauen in die Erfahrung der Schulleitungen und die vertrauensvolle Kommunikation zwischen Schulleitung und schulischen Gremien. Grundsätzlich empfiehlt die Behörde allen Schulleitungen eine offene und transparente Information aller an Schule Beteiligten zu allen Fragestellungen, die eine Schulgemeinschaft betreffen. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes gilt dies selbstverständlich auch bei Corona-Infektionsfällen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass durch eine sensible und unaufgeregte Kommunikation seitens der Schulleitung und durch einen angemessenen Umgang mit den Informationen seitens der Schulgemeinschaft Erkrankte nicht stigmatisiert werden. Aufgabe aller an Schule Beteiligter ist es, mit Infor-

mationen über Krankheitsfälle an Schulen verantwortungsbewusst umzugehen und bestehende Ängste und Sorgen nicht unnötig zu schüren. Wichtig ist es allerdings auch, insbesondere die schulischen Gremien und Elternvertretungen sorgfältig und zügig zu informieren, am besten noch am selben Tag. Nur so kann schnell aufkommenden Gerüchten in den sozialen Netzwerken wirkungsvoll begegnet werden.

Bei der Information der Schulgemeinschaft ist auch zu beachten, dass Kooperationspartner im Ganztags, der Hausmeister, Caterer sowie weitere Nutzer wie z.B. die Jugendmusikschule auch im Kontakt zu Schülerinnen und Schülern stehen. Sie mögen nicht unmittelbar im Kontakt zu den infizierten Personen gestanden haben, gleichwohl sollten auch sie informiert sein, damit keine Gerüchtelage entsteht, die Unsicherheit auslösen kann. Je genauer die Informationen zum weiteren Verfahren bei einem bestätigten Infektionsfall sind, die eine Schulgemeinschaft erhält, desto weniger Nachfragen gibt es erfahrungsgemäß bei Ihnen und bei den Gesundheitsämtern. Diese werden teilweise durch eine Vielzahl von Elternanrufen in der Fallbearbeitung blockiert, daran kann niemand Interesse haben.

Da die ganz normalen Erkältungssymptome den Symptomen einer Corona-Infektion gleichen, raten wir eher davon ab, in der Schulöffentlichkeit bereits schon über Verdachtsfälle zu informieren. Dieses können Schulen aber natürlich in den schulischen Gremien und hier sind insbesondere Schulkonferenz und Elternrat zu nennen, auch anders vereinbaren.

Information zu kostenlosen Corona-Tests bzw. Corona-Schnelltests

In den Medien wurde Anfang September über ein neues Angebot für kostenfreie Corona-Tests für Schulen berichtet. Hierbei handelte es sich um eine private Initiative in Verbindung mit einem in Hamburg ansässigen Unternehmen. Das Angebot beinhaltete für Schulen die Bestellung kostenfreier Corona-Tests per Mail. Nach Information der für diese Fragen zuständigen Gesundheitsbehörde handelt es sich hierbei um Antikörpertests, die keine Rückschlüsse auf eine aktuell vorliegende Corona-Infektion zulassen und anders als dargestellt nicht um Corona-Tests. Die Behörde für Schule und Berufsbildung empfiehlt allen Schulen ausdrücklich die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bezirklichen Gesundheitsämtern, wenn es um die Aufklärung von Infektionsfällen an Schule geht und dem schulischen Personal darüber hinaus bei Bedarf den direkten Kontakt zu ihren Hausärzten für die Wahrnehmung der drei kostenfreien Test. Nach Expertenberichten gibt es große Fortschritte bei der Entwicklung von wirksamen Corona-Schnelltests und wir werden die Schulen selbstverständlich informieren, wenn ein verlässlicher Einsatz auch in Schule möglich wird.

Durchführung von Schulfahrten wieder ab Januar 2021

Gemäß § 23 Absatz 4 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 in der FHH (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 sind Klassen- und Studienfahrten bis zum 19. Oktober 2020 untersagt. Angesichts der aktuellen Infektionsentwicklung in der Bundesrepublik wird dieses Verbot bis zum 31. Dezember 2020 fortgeschrieben. **Eine Stornierung von Klassenfahrten in diesem Zeitraum, sofern eine Verschiebung nicht möglich ist, soll aus rechtlichen Gründen nicht vor dem 02.10.2020 erfolgen.**

Ab dem 1. Januar 2021 sollen Klassen- und Studienfahrten, die Teilnahme an internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen aber auch weitere Schulfahrten wie z.B. mehrtägige Exkursionen, Projektfahrten oder Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags unter Berücksichtigung des Muster-Corona-Hygieneplans sowie der folgenden Hinwei-

se für alle Hamburger Schulen nach Änderung der entsprechenden Verordnung wieder stattfinden können. Dabei gelten folgende Vorgaben:

Klassen- und Studienfahrten, Exkursionen und Projektfahrten (Schulfahrten i.S. der Ziff. 1.2.1 der Richtlinien für Schulfahrten) sowie Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags finden bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 nur innerhalb Deutschlands vorzugsweise innerhalb der Bundesländer der norddeutschen Metropolregion (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) statt. Dabei sollen prioritär Schullandheime und Jugendherbergen genutzt werden.

Die Durchführung und der Zielort von Schulfahrten ist im Einzelfall jeweils im Konsens mit den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu treffen. Es muss eine schriftliche Zusicherung oder vertragliche Vereinbarung vorliegen, die einen kostenfreien Rücktritt von der Reise im Falle eines Lock Downs in Folge der Corona-Pandemie am Heimat- und/oder Zielort festlegt.

Die Beherbergungseinrichtung muss über ein Hygienekonzept verfügen, dass die Vorgaben der zuständigen Gesundheitsämter erfüllt. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler werden über dieses Konzept umfassend informiert und sind zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet. Bei der Wahl der Unterkunft ist darauf zu achten, dass die Reisegruppe weitestgehend unter sich bleiben kann.

Skireisen innerhalb Deutschlands sind nur zulässig, wenn der Transport zu und in den Skigebieten so gewährleistet ist, dass die einschlägigen Hygienebestimmungen u.a. die Abstandsregeln problemlos eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Gondeln.

Für die **Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler an internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen** gilt, dass sie von der Schulleitung gestattet werden können, sofern der Zielort zum Zeitpunkt der Abreise nicht durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI bzw. das RKI als Risikogebiet ausgewiesen wurde oder bereits absehbar ist, dass am Zielort das Infektionsgeschehen hoch ist oder ansteigt. Für einen Schüleraustausch gilt außerdem, dass vor der Buchung der Hin- und Rückreise das ggf. eintretende Kostenrisiko mit den Sorgeberechtigten besprochen werden soll. Die Sorgeberechtigten müssen eine entsprechende Erklärung unterzeichnen, dass das ggf. eintretende Kostenrisiko für den Schüleraustausch von den Sorgeberechtigten selbst zu tragen ist. Im Falle einer Ausweisung des Zielortes als Risikogebiet während des Aufenthalts ist durch frühzeitige Rückkehr sicherzustellen, dass durch eine etwa einzuhaltende Quarantäne gem. § 35 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO so wenig Unterricht wie möglich versäumt wird. Die für Schulfahrten gem. Ziff. 1.2.1 der Richtlinien für Schulfahrten geltenden Hygieneregeln finden Anwendung. Bei Rückfragen zu dem Bereich „Internationaler Schüleraustausch und Schulpartnerschaften“ wenden Sie sich bei Bedarf an den zuständigen Referatsleiter Herrn Dr. Jochen Schnack unter jochen.schnack@bsb.hamburg.de.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in knapp zwei Wochen beginnen die Herbstferien und wir alle haben hoffentlich einen Moment Zeit, inne zu halten.

Ihr

